



20. Dezember 2012

---

# Anhörung zur Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

## Zusammenfassung der Ergebnisse

---

### 1 Einleitung

In Anwendung von Artikel 10 des Vernehmlassungsgesetzes (SR 172.061) hörte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die betroffenen Kreise zum Änderungsentwurf der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 an. Die Anhörung der betroffenen Kreise wurde am 4. Dezember 2012 eröffnet und endete am 17. Dezember 2012.

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) erhielt 14 Stellungnahmen (vgl. Anhang). Darunter befanden sich auch Eingaben von nicht offiziell zur Anhörung eingeladenen, so von Sunrise und der Gruppe Initiantinnen der Unterschriften-Aktion für Fernsehuntertitelung im Schweizer Privatfernsehen.

Das BAKOM hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Originalwortlaut auf Internet zugänglich gemacht ([www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch) -> Dokumentation -> Gesetzgebung -> Vernehmlassungen).

### 2 Zur einzelnen Bestimmung

#### Art. 37 RTVV

Heute dürfen Regionalfernsehprogramme mit Gebührensplitting grundsätzlich nur in ihrem Versorgungsgebiet verbreitet werden (Art. 38 Abs. 5 des Radio- und Fernsehgesetzes vom 24. März 2006; RTVG). Diese Beschränkung ist aus technischen Gründen für Anbieter von Internetfernsehen und Kabelnetzbetreiber, die ihr Angebot unverschlüsselt verbreiten wollen, nur mit unverhältnismässigem Aufwand einzuhalten.

Die Ergänzung von Art. 37 RTVV trägt der technischen Entwicklung Rechnung und ermöglicht, dass konzessionierte Regionalfernsehveranstalter ihre digital verbreiteten Regionalfernsehprogramme auch ausserhalb ihres Versorgungsgebietes über Leitungen ausstrahlen können. Regionale Fernsehstationen bleiben aber gemäss Leistungsauftrag weiterhin verpflichtet, sich inhaltlich auf ihr konzessioniertes Versorgungsgebiet auszurichten.

Diese Änderung wird mit einer Ausnahme von allen Anhörungsteilnehmenden begrüsst. Der Verband Schweizer Regionalfernsehen TELESUISSE, der Verband Schweizer Privatradios VSP, die Stiftung Kabelnetz Basel und Swisststream stimmen der Änderung vorbehaltlos zu. Die AZ Regionalfernsehen AG (TeleBärn, Tele M1) macht geltend, dass ein Festhalten an der Verbreitungsbeschränkung die sinnvolle Weiterentwicklung der konzessionierten Regionalsender blockieren würde. La Télé/Vaud

Fribourg TV SA fände es sinnvoll, die Bestimmung der Beschränkung auf das Versorgungsgebiet gleich ganz aufzuheben.

Einig sind sich die Veranstalter AZ Regionalfernsehen, TeleBilingue, der Verband Schweizer Regionalfernsehen TELESUISSE, aber auch der Verband Schweizer Medien, dass die Leistungsaufträge von der Revision nicht berührt werden und sich die Regionalsender auch nach der Lockerung der Verbreitungsbeschränkung im Rahmen ihrer Konzessionsauflagen inhaltlich in starkem Masse auf ihr Versorgungsgebiet konzentrieren müssen und somit auch keine Gefahr der Marktverzerrung irgendwelcher Art droht.

Auch die SRG SSR begrüsst die geplante Ergänzung von Art. 37 RTVV. Sie ist überzeugt, dass diese Massnahme zur Stärkung des kleinräumigen schweizerischen Medienplatzes beiträgt und zu einer Aufwertung der publizistischen Vielfalt führt.

Canal Alpha befürwortet die Änderung grundsätzlich, der Veranstalter wünscht sich aber eine Gleichbehandlung bezüglich Ausstrahlung in HD oder vorderem Programmplatz.

Auch Swisscable stimmt dem Änderungsentwurf zu, findet es aber wichtig, dass die Aufhebung der Verbreitungsbeschränkung für konzessionierte Veranstalter mit Gebührenanteil nicht dazu führen darf, dass diese ein generelles Verbreitungsrecht ausserhalb ihres Versorgungsgebietes erhalten: Über die überregionale Verbreitung soll der Kabelnetzbetreiber frei entscheiden können.

Da die Formulierung "über Leitungen" auch mobil verbreitete (3G, 4G, WiFi) IPTV-Angebote umfasst, wird die Änderung auch von Sunrise unterstützt.

Gegen eine Aufhebung der regionalen Verbreitungsbeschränkung ist der private sprachregionale Veranstalter Star TV. Der Änderungsentwurf widerspreche den grundlegenden Ideen des RTVG, das für gebührenunterstützte Programme eine regionale Verbreitung vorsieht. Die Vorwegnahme einer erst in Zukunft möglichen und nicht unbestrittenen Gesetzesänderung sei nicht statthaft. Star TV befürchtet, dass sich die regionalen TV-Stationen zu sprachregionalen Programmen entwickeln und auch ausserhalb des ihnen zugewiesenen Versorgungsgebietes Werbeaufträge akquirieren werden. Dies führe zu einer Wettbewerbsverzerrung gegenüber den sprachregionalen Veranstaltern. Für Star TV ist die technische Begründung für eine Aufhebung der Gebietsbeschränkung nicht nachvollziehbar. Vielmehr mache die Digitaltechnologie solche Massnahmen kostengünstig möglich.

### **3 Weitere Anregungen**

Die Gruppe Initiantinnen der Unterschriften-Aktion für Fernsehuntertitelung im Schweizer Privatfernsehen ist der Ansicht, dass erst eine umfassende Untertitelung auch der Programme der Regionalfernseher den barrierefreien Zugang zu den visuellen Medien ermöglicht.

## Anhang: Liste der Teilnehmenden

AZ Regionalfernsehen AG

Canal Alpha

Gruppe Initiantinnen der Unterschriften-Aktion für Fernsehuntertitelung im Schweizer Privatfernsehen

La Télé - Vaud Fribourg SA

SRG SSR

Star TV AG

Stiftung Kabelnetz Basel

Sunrise

Swisscable

Swissstream

TeleBilingue

Verband SCHWEIZER MEDIEN

Verband Schweizer Privatradios VSP

Verband Schweizer Regionalfernsehen TELESUISSE